



NIEDERER KRAFT FREY

# Webinar Geldwäscherei in der Finanzwirtschaft

Doris Hutzler/Marc Thommen

ELSA – 22. April 2021



# Programm

16.00 Uhr

## **Begrüssung und Einführung**

Prof. Dr. iur. Marc Thommen, LL.M., Universität Zürich

Dr. iur. Juerg Bloch, LL.M., Niederer Kraft Frey, Partner

16.10 Uhr

## **Praxisbeispiel – Einführung und Schilderung Sachverhalt**

Prof. Dr. iur. Marc Thommen, LL.M., Universität Zürich

Dr. iur. Doris Hutzler, LL.M., LCR Services AG, Partnerin

16.30 Uhr

## **Die Rolle, der am Fallbeispiel Beteiligten**

16.50 Uhr

## **Präsentation der Gruppenarbeiten und Diskussion**

17.30 Uhr

## **Lessons learned und Abschluss**



# Rules

- Aufzeichnung
- Webcam ein
- Mikro aus
- Interaktion via Handraising
- Fragen via Chat
- Verpassen Sie nicht den spannendsten Moment!





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

NIEDERER KRAFT FREY

# Webinar Geldwäscherei in der Finanzwirtschaft

Case Study

BGE 136 IV 188

# BGE 136 IV 188

- 1999 neu «Inspektorat für grosse Steuerpflichtige» Rio de Janeiro
- Aufgabe: Nachbesteuerung grosser Unternehmen.
- Beamten der Steuerverwaltung offerierten den Unternehmen indirekt gegen Entrichtung einer Schmiergeldzahlung den Abschluss der Inspektionen.



# BGE 136 IV 188

- 3 Beamte eröffneten mehrere Konten bei der Zürcher Zweigniederlassung der Genfer Bank D. und transferierten ab 2000 Schmiergelder in Millionenhöhe
- Verantwortliche der Bank D. bemerkten Unstimmigkeiten: unterschiedliche Berufsangaben auf den Konten, Quertransaktionen zwischen den Kunden, ungewöhnlich hohe Zuflüsse.
- Sie führten oberflächliche Abklärungen durch.



# BGE 136 IV 188

- Die verfügbaren Tatsachen liessen vermuten, dass die Guthaben der brasilianischen Steuerbeamten krimineller Herkunft sein könnten
- Die Bankverantwortlichen unternahmen dennoch keine vertieften Abklärungen und erstatteten keine Meldung an die MROS.
- 2002 wurde Bank D. von Bank E. übernommen.
- Geldwäscherei durch Unterlassen.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

- I. Definition
- II. Repression (StGB)
- III. Prävention (GwG)
- IV. Diskussion
- V. Konklusion

The European Law Students' Association



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

- I. Definition
- II. Repression (StGB)
- III. Prävention (GwG)
- IV. Diskussion
- V. Konklusion

The logo for the European Law Students' Association (elsa) is the word 'elsa' in a bold, blue, lowercase, serif font. The letters are closely spaced and have a classic, elegant appearance.

The European Law Students' Association



# Definition

«Money Laundering is a process by which one conceals the existence, illegal source or illegal application of income, and then disguises that income to make it appear legitimate.»



Ronald Wilson Reagan  
President's Commission on Organized Crime, 1984



# Definition

Crime must not pay



Ronald Wilson Reagan  
President's Commission on Organized Crime, 1984



## Definition

Im Gefolge zahlreicher Skandale (Pizza Connection, Libanon Connection, Kopp...) anfangs der 1990er Jahre wurde auch in der Schweiz deutlich, dass Geldwäscherei bestraft werden muss.





## Definition

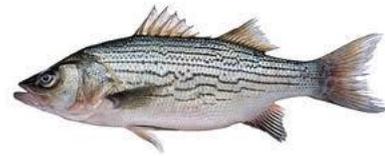
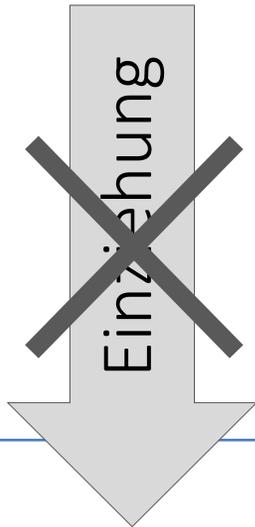
- Nach Schweizer Auffassung liegt das Unrecht der Geldwäscherei nicht darin, kriminellen Organisationen die Beute zu sichern.
- Vielmehr wurde sie als Rechtspflegedelikt ausgestaltet. Das Unrecht liegt darin, dass die Einziehung erschwert wird.



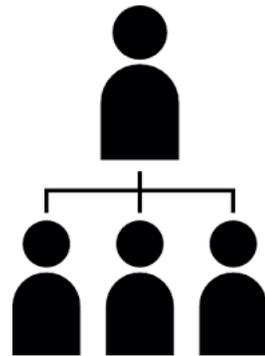
Paolo Bernasconi



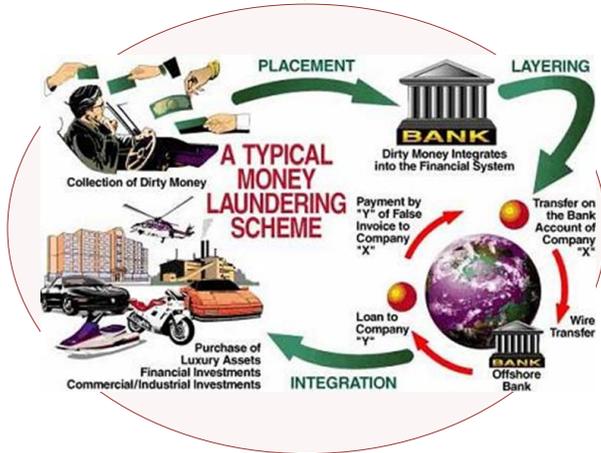
# Vereitelung der Einziehung



Täter



Kriminelle  
Organisation





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

- I. Definition
- II. Repression (StGB)
- III. Prävention (GwG)
- IV. Diskussion
- V. Konklusion

The European Law Students' Association



# Strafgesetzbuch

- 1. Titel: Leib und Leben (Art. 111 ff. )
- 2. Titel: Vermögen (Art. 137 ff.)
- 3. Titel: Ehre (Art. 173 ff.)
- 4. Titel: Freiheit (Art. 180 ff.)
- 5. Titel: Sexuelle Integrität (Art. 187 ff.)
- ...
- 12. Titel: Öffentlicher Frieden (Art. 258 ff.)  
[Kriminelle Organisation]
- ...
- 17. Titel: Rechtspflege (Art. 303 ff.)  
[Geldwäscherei]

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The image shows the cover of the Swiss Criminal Code (StGB). It features the title 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' in a smaller, black sans-serif font below it. The text is centered on a white background with rounded corners, set against a light gray background.



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer ist möglicher Geldwäscher?

- Drogendealer
- Räuber
- Betrüger
- Dieb
- Finanzintermediär
- Unternehmen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

- Vermögenswerte
- aus Delikt
- herrühren

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

## — Vermögenswerte

- Bargeld
- Wertschriften
- Forderungen
- Immobilien
- Edelmetalle...

- aus Delikt
- herrühren

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

- Vermögenswerte
- aus Delikt
  - Verbrechen >3 Jahre (StGB 10 II)
  - Qualifizierte Steuervergehen
- herrühren

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

- Vermögenswerte
- aus Delikt
- herrühren
  - Deliktskonnex
  - «Fruit of crime»
  - Surrogate

## Objektiver Tatbestand

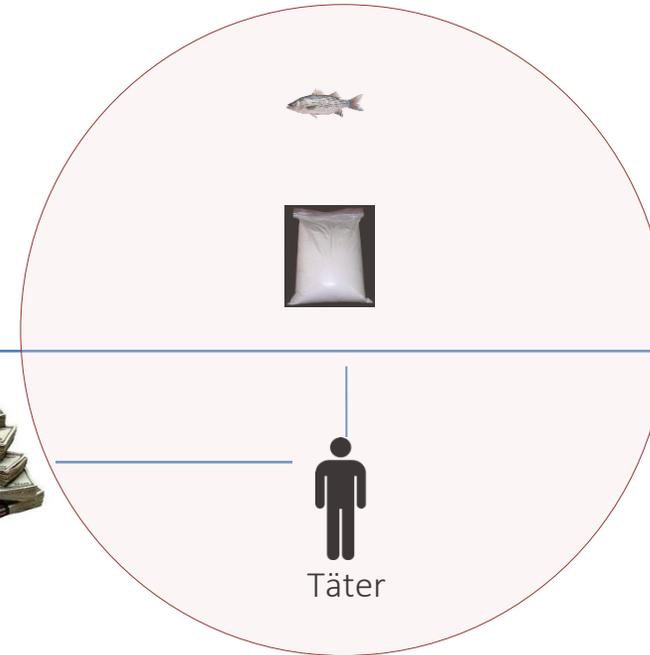
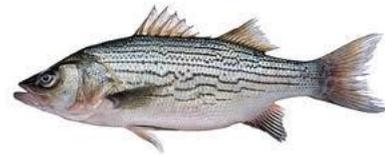
- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen

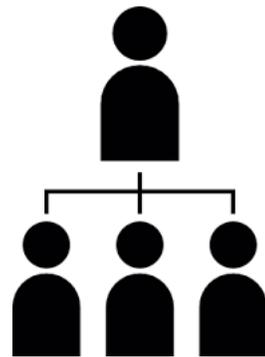


# Geldwäscherei



Vortat:

- Drogenhandel
- Betrug
- Diebstahl
- Bestechung
- ...



Kriminelle  
Organisation



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Jede Handlung, die den Paper Trail kappen kann:

- Barauszahlung
- Verbrauchen
- ~~- Internationaler Geldtransfer~~
- Transfer auf Off-Shore-Konten...

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

## Objektiver Tatbestand

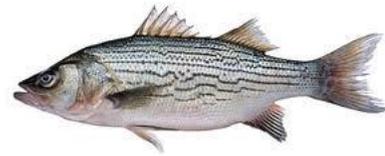
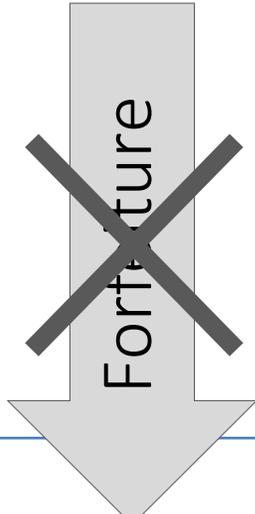
- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

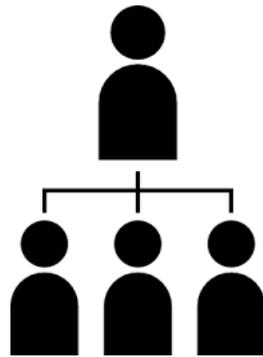
- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



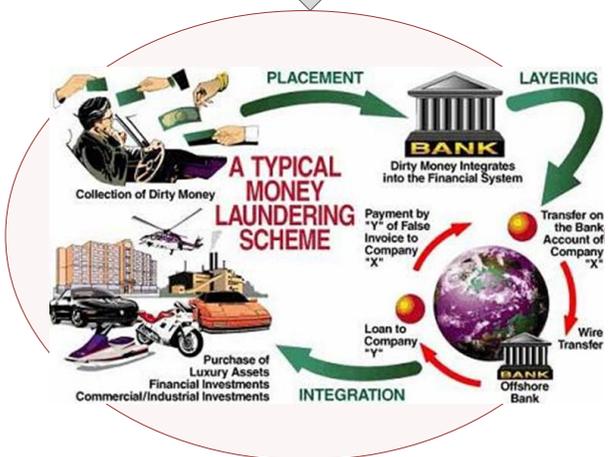
# Einziehungsverteilung



Perpetrator



Criminal  
organisation





# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

- Deliktische Herkunft
- Vereiteln der Einziehung

## Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

## Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Unterlassung

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit ↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

### B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern



# BGE 136 IV 188

«Aus den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergibt sich somit, dass die Finanzintermediäre ... mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten müssen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen führen dazu, dass sie eine Garantenstellung haben.»

Praxis 100/2011, Nr. 79





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

- I. Definition
- II. Repression (StGB)
- III. Prävention (GwG)
- IV. Diskussion
- V. Konklusion

The logo for the European Law Students' Association (elsa) is the word 'elsa' in a bold, blue, lowercase, serif font.

The European Law Students' Association



## KEYPLAYER



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für  
internationale Finanzfragen SIF



• **SwissBanking** Schweizerische Bankiervereinigung



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Polizei fedpol



**finma**

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

FÜR BANKEN IN DER SCHWEIZ

## Strafgesetzbuch (StGB)

- Geldwäschereitätbestand
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften
- Melderecht des Finanzintermediärs

## Geldwäschereigesetz (GwG)

- Identifikation der Vertragspartei / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- Know your Customer (KYC), Hintergrundabklärungen zu Transaktion oder Geschäftsbeziehung
- Meldepflicht und weitere Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

## Geldwäschereiverordnung FINMA (GwV-FINMA)

- Know your Customer (KYC) - Prinzip
- Allgemeine und besondere Sorgfaltspflichten der Banken
- Kunden und Transaktionen mit erhöhten Risiken
- Geldwäschereifachstelle / interne Weisungen und Risikoanalyse / administrative Pflichten
- Entscheidungskompetenz bei Meldungen

## Standesregeln der Banken (VSB 20)

- Identifikation Vertragspartei
- Feststellung wirtschaftlich Berechtigter / Kontrollinhaber
- Vorgaben bei Sitzgesellschaften
- Dokumentationspflicht und formelle Anforderungen
- Delegation der VSB-Pflichten
- Verbot der aktiven Beihilfe zu Kapitalflucht und Steuerhinterziehung
- Sanktionsverfahren (bei Vertragspartnern)





## IDENTIFIKATION DES VERTRAGSPARTNERS UND FESTSTELLUNG DES WB

Identifikation des Vertragspartners (GwG 3; VSB 4 ff.)  
Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten / Kontrollinhaber (GwG 4, GwG 2a III; VSB 20 ff. & 27 ff.)  
Wiederholung der Sorgfaltspflichten (GwG 5; VSB 46)

## SORGFÄLTIGE DOKUMENTATION DER ANGABEN

Dokumentationspflichten (GwG 7, VSB 44 & 45; GwV-FINMA 22, 39)

## GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND TRANSAKTIONEN MIT ERHÖHTEN RISIKEN

Definition und Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken / Transaktionsüberwachung  
(GwG 6; GwV-FINMA 25 i.V.m. GwV-FINMA 13 ff., GwV-FINMA 38)

## RISIKOKLASSIFIZIERUNG & AKTUALISIERUNG DER ANGABEN

Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt (GwG 6; GwV-FINMA)

## ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind, treffen: Insb. Ausbildung des Personals und Kontrollen (GwG 8; GwV-FINMA 23 ff.)

## VERDACHTSMELDUNG

Meldepflicht (GwG 9, GwV-FINMA 30 ff.)  
Ausführen von Kundenaufträgen (GwG 9a, GwV-FINMA 33)  
Sperrung der Vermögenswerte (GwG 10)  
Informationsverbot (GwG 10a)

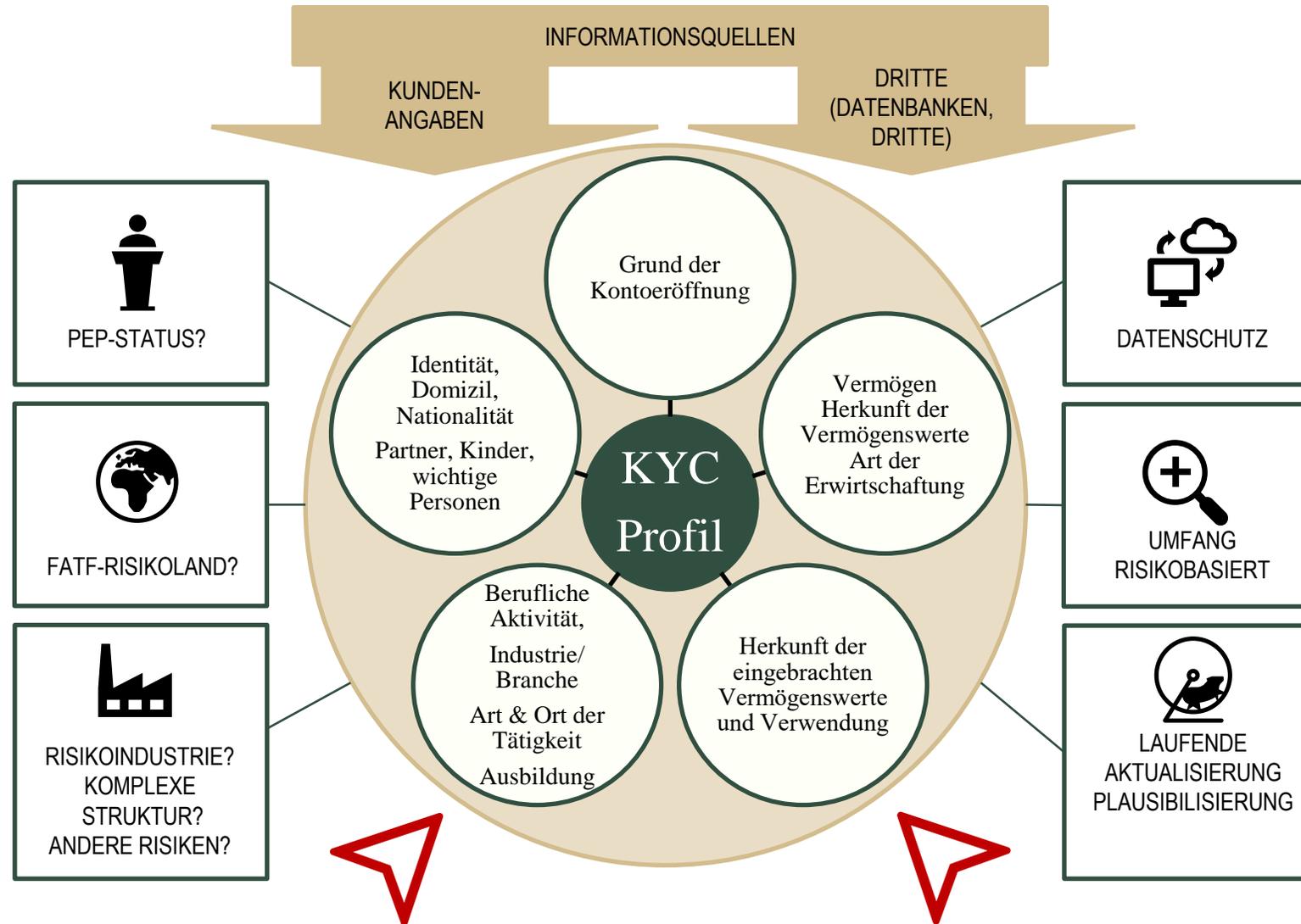


# Anhaltspunkte für Geldwäscherei

VGL. ANHANG ZU GWV-FINMA (BEISPIELE)

Anhaltspunkte bei Transaktionen:	Verdächtiges Kundenverhalten:	Bedeutung der Anhaltspunkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>□ Konstruktion deutet auf einen widerrechtlichen Zweck hin, deren wirtschaftlicher Zweck ist nicht erkennbar oder die erscheinen als wirtschaftlich unsinnig</li> <li>□ Vermögenswerte werden kurz nach Eingang ohne plausiblen Grund wieder abgezogen (Durchlauftransaktionen)</li> <li>□ Ein bisher weitgehend inaktives Konto wird ohne plausiblen Grund sehr aktiv</li> <li>□ Sie lassen sich nicht mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung vereinbaren</li> <li>□ Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>□ Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden</li> <li>□ Erteilen von falschen oder irreführenden Auskünfte oder Verweigern von üblichen Auskünften und Unterlagen ohne plausiblen Grund</li> <li>⚠ Wunsch nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden</li> <li>⚠ Wunsch, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue zu eröffnen</li> <li>⚠ Strafverfahren wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens</li> </ul>	<p>Art. 38 Ziff. 1.1 GwV-FINMA</p> <p>«Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.»</p>

# KYC Kundenprofil





## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### Meldepflicht GwG 9 Abs. 1 lit. a

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

a. **weiss oder den begründeten Verdacht** hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

- 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen,**
- 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305<sup>bis</sup> Ziffer 1<sup>bis</sup> StGB herrühren,**
- 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder**
- 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinqüies</sup> Abs. 1 StGB) dienen;**

b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;

c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der ESBK, einer Aufsichtsorganisation oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

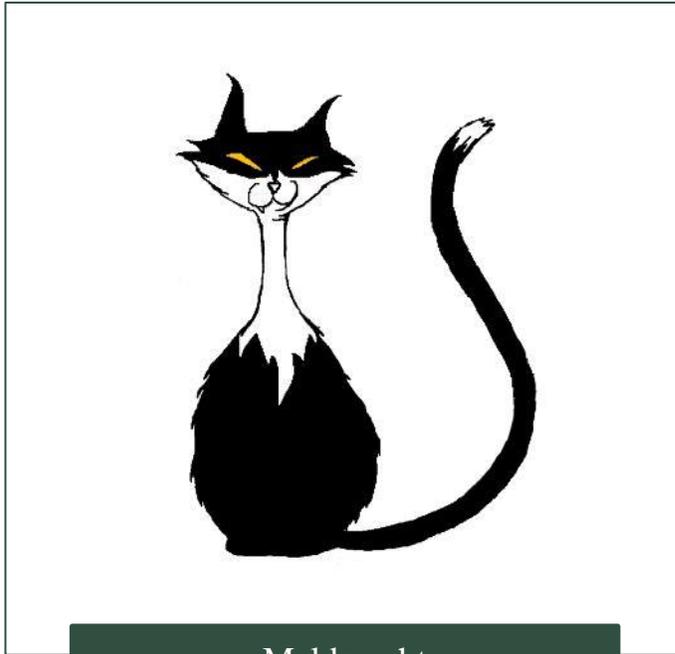
### Melderecht StGB 305ter Abs. 2

Die von Absatz 1 erfassten Personen [*Finanzintermediäre*] sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei **Wahrnehmungen** zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305bis Ziffer 1bis herrühren.



# Melderecht oder Meldepflicht?

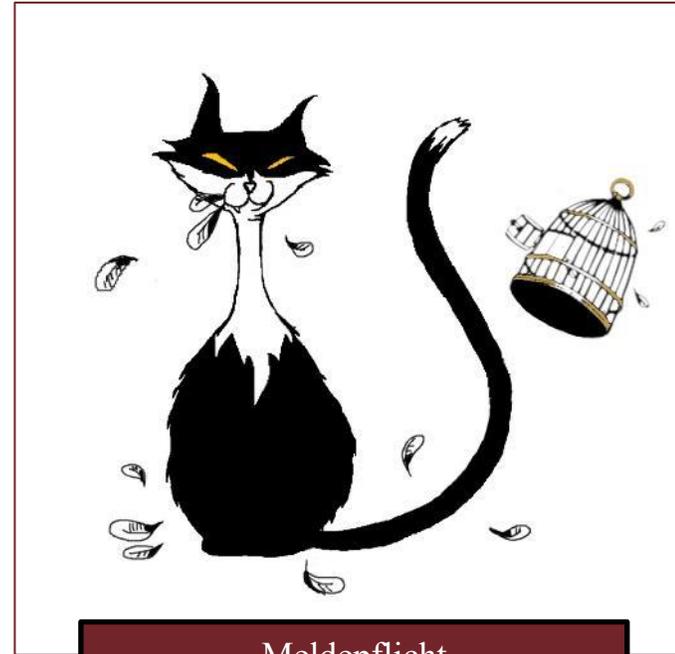
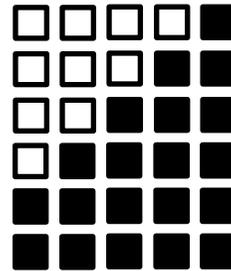
INTENSITÄT DES VERDACHTS



Melderecht

MATHILDA

© LCR



Meldepflicht



## VERLETZUNG DER MELDEPFLICHT

Verletzung der Meldepflicht  
GwG 37

1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.  
2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

- I. Definition
- II. Repression (StGB)
- III. Prävention (GwG)
- IV. Diskussion
- V. Konklusion

The logo for the European Law Students' Association (elsa), rendered in a bold, blue, lowercase serif font.

The European Law Students' Association



# Diskussion

Diskutieren Sie den Fall aus Sicht:

- Strafverfolgung
- Verteidigung
- Compliance-Beratung
- MROS
- Finma



The European Law Students' Association



# Art. 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen ... herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für möglich Halten
- Wollen/Inkaufnehmen



# Unterlassung

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- $\leftrightarrow$  Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

### B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

- I. Definition
- II. Repression (StGB)
- III. Prävention (GwG)
- IV. Diskussion
- V. Konklusion

The European Law Students' Association



# Konklusion

Nach BGE 136 IV 188 macht sich der Finanzintermediär der Geldwäscherei durch Unterlassen strafbar, wenn er eine Meldung nach Art. 9 GwG unterlässt.



The European Law Students' Association



# Konklusion

Fraglich aus Sicht Repression:

- Finanzintermediär als brasilianischer Hilfspolizist
- Keine selbständige Bedeutung von Art. 37 GwG
- Echte Unterlassungsdelikte begründen keine Garantenstellung



The European Law Students' Association



# Konklusion

Fraglich aus Sicht Prävention:

- Compliance-Organisation
- Persönliche Haftung (VR, CEO, GC, CCO, Compliance Officer)
- Senkung Meldeschwelle
- ...



The European Law Students' Association



# Konklusion

Aus Sicht der Praxis:

- To investigate or to not investigate?
- Interessendivergenz zwischen Bank als Institut, Management und Mitarbeiter
- Compliance Framework: Ausarbeitung, Implementierung und Aufsicht über die internen Regelungen
- Koordination der diversen Interessen bzgl. der verschiedenen Verfahren im In- und Ausland (bspw. DOJ und FINMA) und zivilrechtlicher Ansprüche



The European Law Students' Association



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Geldwäscherei in der Finanzwirtschaft

Doris Hutzler/Marc Thommen

ELSA – NKF-Webinar 22. April 2021